



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2019/3133

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

05.09.19

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Kinder- und Jugendhilfeaus- schuss	12.09.2019	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Betreuung von Kitakindern bei Schließung von Einrichtungen bis zur Einschulung
- Antrag der Vorsitzenden des Stadtelternrates Leverkusen, Frau Prüm, Mitglied im
Kinder- und Jugendhilfeausschuss, vom 30.08.19

Anlage/n:

3133 - Antrag

Herrn Oberbürgermeister
Uwe Richrath
Rathaus
Friedrich- Ebert- Platz 1
51373 Leverkusen

Leverkusen, 30. August 2019

**Antrag zur Tagesordnung der Sitzung des KJHA am 12.9.2019:
"Betreuung von Kitakindern bei Schließung von Einrichtungen bis zur
Einschulung"**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,

bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses am 12.9.2019:

„Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, mit den freien Trägern der Jugendhilfe, die in Leverkusen Kindertageseinrichtungen betreiben, und der kommunalen Vertretung der Kitaeltern (SER) ein Konzept zu entwickeln, damit für jedes Kitakind eine bedarfsgerechte Betreuung bis zum Tag der Einschulung sichergestellt wird.“

Begründung:

Für viele Eltern ist es eine große Herausforderung bzw. im Alltag nicht stemmbar, wenn eine Kita bis zu 30 Tage pro Jahr geschlossen wird. Zum Abschluss der Kitazeit endet der Betreuungsvertrag in der Regel bereits am 31.7., obwohl ein Anspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bis zum Schuleintritt (also der Einschulung) besteht.

Nicht nur erwerbstätige Eltern sind davon betroffen, auch Ausbildung oder Studium, die Pflege von Angehörigen, eigene Erkrankungen, familiäre Belastungen uvm. können manchmal die Möglichkeiten für eine Betreuung durch die Erziehungsberechtigten massiv einschränken.

Die Abfrage zum Betreuungsbedarf bei Schließung der Kita oder zwischen Vertragsende und Einschulung wird durch die verschiedenen Einrichtungen in Leverkusen sehr unterschiedlich umgesetzt. Die Bandbreite reicht von „keinerlei Abfrage“ bis hin zu schriftlichen Formularen, die an alle Eltern ausgegeben werden und in die sie ihren Bedarf eintragen können.

Ebenso variiert das Angebot für eine „Notbetreuung“ sehr stark, wobei der Stadtelternrat leider feststellen muss, dass einige Einrichtungen den Eltern weder

eine Unterstützung bei einer Schließung anbieten, noch sie auf ihr Recht hinweisen, sich an den öffentlichen Träger zu wenden, wenn sie ihr Kind nicht selbst betreuen können. Auch das kommunale Konzept für die kostenpflichtige Betreuung von Vorschulkindern in einem Jugendhaus ist teilweise nicht bedarfsgerecht und erfüllt daher nicht den Rechtsanspruch.

Das Jugendamt als öffentlicher Träger der Jugendhilfe ist verpflichtet die Erfüllung des Rechtsanspruches auf Betreuung in Kita oder Tagespflege sicher zu stellen. Es kann diese Aufgabe zwar auf freie Träger übertragen, die Gesamtverantwortung verbleibt jedoch beim Jugendamt.

Um eine einheitliche Lösung, unabhängig von der Einrichtung, die ein Kind besucht, herbeizuführen, entwickelt die Verwaltung in Zusammenarbeit mit Trägern und Eltern ein Konzept, dass in allen Kitas Regelungen gefunden werden, mit denen eine Betreuung weiterhin gesichert ist, falls die Erziehungsberechtigten ihr Kind bei Schließungen oder nach Ende des Kitavertrages bis zur Einschulung nicht selbst betreuen können.

Mit freundlichen Grüßen

Irina Prüm



Mitglied Kinder- und Jugendhilfeausschuss
Vorsitzende Stadtelternerat